VERORDNUNG (EWG) Nr. 922/85 DER KOMMISSION

vom 9. April 1985

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 232/83 und (EWG) Nr. 1700/84 hinsichtlich der Bezeichnung der Erzeugnisse, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch in Frage kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) bestimmt, daß die Erstattung auf Antrag des Beteiligten im voraus festgesetzt werden kann.

Das Verzeichnis der für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommenden Schweinefleischerzeugnisse ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 232/83 der Kommission (4) festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1700/84 der Kommission (5) wurden besondere Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbescheinigungen bei der Erstattung im Sektor Schweinefleisch erlassen.

Die Lage auf dem Weltmarkt hat eine Anpassung des Erstattungsschemas im Sektor Schweinefleisch erforderlich gemacht. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 472/85 der Kommission (6) wurden die Erstattungen entsprechend dem neuen Schema festgesetzt. Es ist daher angezeigt, die Bezeichnung der Erzeugnisse im Anhang der Verordnungen (EWG) Nr. 232/83 und (EWG) Nr. 1700/84 entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 232/83 wird die Bezeichnung der Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A III a) 6 wie folgt geändert:

„6. anderes:

ex aa) ohne Knochen:

(11) Schinken oder Kotelettstränge, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren oder vakuumverpackt

(22) Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren oder vakuumverpackt

(33) Andere Schinken, Vorderteile oder Kotelettstränge, auch Teile davon

(44) Bäuche, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 7 mm, gefroren oder vakuumverpackt

(55) Andere Bäuche, auch Teile davon, entschwartet".

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 29. 1. 1983, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 161 vom 19. 6. 1984, S. 7.
(6) ABl. Nr. L 58 vom 26. 2. 1985, S. 9.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1700/84 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01 A III a) 1	ganze oder halbe Tierkörper
ex 02.01 A III a) 6 aa)	ohne Knochen :
	(11) Schinken oder Kotelettstränge, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren oder vakuumverpackt
	(22) Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon, entschwartet oder entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren oder vakuumverpackt
	(44) Bäuche, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 7 mm, gefroren oder vakuumverpackt
ex 16.02 B III a) 2 aa)	11. (bbb) Schinken oder Kotellettstränge (ausgenommen Nacken), auch Teile davon, gegart
	22. (bbb) Nacken oder Schultern, auch Teile davon, gegart
	33. (bbb) anderes, gegart